

- 14) Fleischgeschwüre an der Brust, am Unterleibe, in der Gegend der Harnröhre, oder des Afters, venerische Geschwüre am pene, wenn sie mit Destruction der Hülle und mit den Zufällen der allgemeinen Lustseuche verbunden sind, machen dienstuntauglich.
- 15) Bluthornen, unwillkürlicher Abgang des Urins, wenn man sich von dem ersten überzeugen kann und letzteres nicht verstellt ist (was das Mundessen und die Röthe des Hodensacks ic. und der eigene urinöse Geruch ausweisen), machen dienstuntauglich.
- 16) Fehlerhafte Bildung der Arme und Beine, Krümmung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung der Glieder, Anschwellung der Knochen, fehlende Finger, besonders fehlende Daumen einer, oder der andern Hand, oder fehlender Zeigefinger der rechten Hand, Steifigkeit eines, oder mehrerer Finger, oder Eingezogenseyn derselben in die hohle Hand, ein überflüssiger oder 6ter Finger, welcher an einem Orte hervorgewachsen ist, wo er die Bewegung und den Gebrauch der Hand hindert, Ueberbeine, wenn sie groß und mit den Sehnen, oder Knochen so verwachsen sind, daß dadurch der freie Gebrauch des Gliedes eingeschränkt wird — alle diese Fehler machen zum Dienst untauglich.
- Anschwellungen der Knochen hingegen, die nach einem Weindrucke entstanden und nicht unedrulich groß sind, so daß sie das Glied zwar entstellen, die Bewegung desselben aber gerade nicht hindern, ein einzelner fehlender Finger, oder ein zum Theil fehlender Finger, wenn es nur nicht einer von den beyden Daumen, oder der Zeigefinger der rechten Hand ist, machen nicht absolut unfähig zum Dienst.
- 17) Knieschwellung, die welche Geschwulst, so wie Gelenkgeschwülste überhaupt, machen dienstunfähig, so wie auch Pulsader - Geschwülste.
- 18) Geschwüre, mit Weinsfraß verbunden, alte Geschwüre an den Füßen, die sich durch ihren Umfang, Tiefe, unzeinen Grund, harte, schwiellige Ränder,